

Die sichere Lieferkette

Luftfrachtsendungen sind gegen unbefugte Zugriffe zu schützen. Luftfahrzeuge dürfen nur mit Luftfracht beladen werden, die als sicher eingestuft wurde. Die Luftfracht ist deshalb entweder vor der Anlieferung an den Flughafen durch Reglementierte Beauftragte auf Sicherheit zu überprüfen oder der Bekannte oder Geschäftliche Versender führt vor und während des Versands bestimmte Sicherheitskontrollen im Unternehmen durch.

Reglementierte Beauftragte

Reglementierte Beauftragte (regB) sind z. B. Versandagenturen, Spediteure, externe Logistikanbieter oder integrierte Lager- und Transportdienstleistungsunternehmen, die nur Luftfracht abwickeln, die ihren Ursprung in einem anderen Unternehmen hatte. Nur ein regB darf einem Luftfahrtunternehmen überhaupt Luftfracht übergeben, es sei denn, das Luftfahrtunternehmen ist selber als regB zugelassen. Der regB muss die Luftfracht auf Sicherheit überprüfen oder sie einem anderen regB zu diesem Zwecke übergeben, sofern ihm die Sendung nicht von einem Bekannten oder Geschäftlichen Versender im Status „sicher“ übergeben wurde.

Bekannte Versender

Bekannte Versender (bV) sind Unternehmen (Produzenten und/ oder Versender), die Fracht erstmalig in Sendungsumlauf bringen, diese auf eigene Rechnung versenden und deren Betriebsverfahren den Sicherheitsvorschriften entsprechen, die es gestatten, die Fracht auf dem Luftweg zu befördern.

Sichere Fracht und deren Ursprung

Nur Fracht die „ihren Ursprung“ in einem zugelassenen Betriebsstandort eines Unternehmens hat, darf überhaupt von einem bV im Status „sicher“ versendet werden. „Ursprung haben“ heißt:

- die Versandware (Luftfracht) wird in einem zugelassenen Betriebsstandort eines bV hergestellt und/ oder
- die Fracht wird an einem zugelassenen Betriebsstandort eines bV aus Einzelstücken zusammengestellt („konfektioniert“) und verpackt, wobei die Einzelstücke bis zur Erfüllung der Bestellung nicht als Luftfracht identifizierbar sein dürfen.

Fracht, die ihren Ursprung nicht an dem Betriebsstandort hat (sog. „Sendungen anderen Ursprungs“), darf zwar von einem bV versendet werden, muss aber zwingend vor der Verladung in ein Luftfahrzeug von einem regB kontrolliert werden und der Ursprung der Fracht muss eindeutig nachgewiesen sein.

Geschäftliche Versender

Erlauben es die Vertriebswege, dass die Fracht das Versandziel ausschließlich mit „Nurfrachtluftfahrzeugen“ zeitgerecht und unversehrt erreichen kann, ist ggf. der Status des Geschäftlichen Versenders (gV) ausreichend. Für den gV gelten ähnliche Sicherheitsstandards wie für den bV, das behördliche Zulassungsverfahren entfällt aber. Der gV wird durch einen regB benannt, nachdem der gV eine Sicherheitserklärung abgegeben hat, mit der sich das Unternehmen verpflichtet, bestimmte Sicherheitsstandards zu erfüllen.

Bekannter oder Geschäftlicher Versender oder Reglementierter Beauftragter – welcher Status ist zweckmäßig?

Ausschlaggebend dafür ist in erster Linie die Gestaltung der Betriebsabläufe in der Produktion, der Lagerhaltung und dem Versand sowie der Vertriebswege mit den daran ggf. beteiligten Partner-/ Tochterunternehmen.

Es ist zu beachten, dass ein Unternehmen für ein und dieselbe Sendung nicht gleichzeitig als (Bekannter bzw. Geschäftlicher) Versender sowie als regB auftreten kann (sog. „In-Sich-Geschäft“).

Übergangszeitraum bis 25. März 2013

Zahlreiche Unternehmen profitieren zurzeit von der Übergangsregelung nach Nr. 6.4.1.2 Buchstabe d des Anhangs der VO (EU) Nr. 185/2010. Sie wurden - befristet bis zum 25. März 2013 als bV anerkannt, wenn sie gegenüber mindestens einem regB zum Stichtag 29. April 2010 eine Sicherheitserklärung abgegeben und sich darin verpflichtet haben, bestimmte Sicherheitsmaßnahmen für Luftfrachtsendungen zu ergreifen und dem LBA durch diesen regB entsprechend benannt worden sind. Diese Unternehmen genießen derzeit u. a. das Privileg, Luftfracht im Status „sicher“ versenden zu können, so dass die Luftfracht vor der Verladung in das Luftfahrzeug nicht (kostenpflichtig) kontrolliert werden muss.

Was passiert nach dem 25. März 2013?

Wer den Status bV auch nach dem 25. März 2013 behalten oder neu erwerben will, muss die Zulassung beim LBA beantragen. Für jeden Betriebsstandort, aus dem Luftfracht im Status „sicher“ in Umlauf gebracht werden soll, muss das behördliche Zulassungsverfahren inklusive einer Vor-Ort-Überprüfung durch das LBA erfolgreich durchlaufen werden.

Hinweis: Eine Verlängerung des Übergangszeitraums über den 25. März 2013 hinaus ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht möglich!

Nach dem 25. März 2013 kann ein Versender ohne Status „bV“ bzw. „gV“ Luftfracht nur noch „unsicher versenden“, d.h. die Sendung muss grundsätzlich durch einen regB kontrolliert (z.B. geröntgt) werden. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- **Kosten** – Für das Kontrollieren (Röntgen) von Fracht werden je nach Standort und Nachfrage derzeit zwischen ca. 0,15 und 5,30 Euro pro kg bzw. Paketpauschalen zwischen ca. 4.- bis 950.- Euro pro Paket in Rechnung gestellt.
- **Verfügbare Kontrolltechnik** – nicht jede Sendung kann uneingeschränkt oder nicht-invasiv „sicher“ gemacht werden. Ausschlussfaktoren können u. a. die Abmaße oder das Gewicht der Fracht bzw. dessen Materialdicke, -dichte oder Strahlungsempfindlichkeit sein. Jedes Unternehmen sollte frühzeitig prüfen, ob überhaupt geeignete Kontrolltechnik für die Fracht verfügbar ist.
- **Zeit** – Die Kontrollen nehmen Zeit in Anspruch – bei kurzfristigen Lieferungen kann dadurch ggf. der Flug verpasst werden und/oder weitere Kosten können entstehen.
- **Qualität** – Das Aus-, Ein- oder Umpacken der Luftfracht durch Kontrolleure steht ggf. den Qualitätsvorgaben des Versenders bzw. der Kunden entgegen.

Zulassungsvoraussetzungen für Bekannte Versender

Für die behördliche Zulassung zum bV muss ein Unternehmen im Wesentlichen Folgendes erfüllen:

- Erstellung eines Sicherheitsprogramms, in dem u. a. die Verfahren der Produktion, der Verpackung, der Lagerung, des Transports und der physischen Sicherheit beschrieben werden.
- Luftfracht muss manipulationssicher verpackt und sicher gelagert werden; in der Regel sind dafür abschließbare Metallkäfige oder Verwahräume ausreichend.
- Neues Personal muss bei der Einstellung auf Zuverlässigkeit überprüft werden.
- Das Unternehmen muss nach der Zulassung interne Audits durchführen und diese dokumentieren, um die Einhaltung der Sicherheitsstandards zu überwachen und nachzuweisen.
- Das Unternehmen muss eine Verpflichtungserklärung abgeben, in der es u. a. unangekündigte Behördeninspektionen des LBA akzeptiert und sich zu Berichts- und Anzeigepflichten ggü. der Behörde und zur Aufrechterhaltung der Sicherheitsstandards verpflichtet.
- Eine Person, ggfs. eine Zweite als Stellvertreter/ Stellvertreterin ist für jeden zuzulassenden Betriebsstandort zu benennen, die für die Durchführung der Sicherheitskontrollen und die Überwachung ihrer Einhaltung verantwortlich ist (Sicherheitsbeauftragte/r). Sie/ Er benötigt eine Schulung (s.u.) und muss eine Zuverlässigkeitsüberprüfung (§ 7 Luftsicherheitsgesetz) erfolgreich durchlaufen haben.
- Personal mit Zugang zu identifizierbarer Luftfracht muss eine Schulung (s.u.) erhalten. Unter diese Regelung fallen auch Mitarbeiter/innen der Produktion, wenn bei der Herstellung bereits bekannt ist, dass ein ganz bestimmtes Stück per Luftfracht versendet werden wird/ soll.

Schulung der/ des Sicherheitsbeauftragten

Die/ Der Sicherheitsbeauftragte (auch Stellvertreter/ Stellvertreterin) benötigt derzeit eine mindestens 35-stündige Schulung für Sicherheitspersonal (inkl. Lernerfolgskontrolle) durch einen behördlich zugelassenen Ausbilder (Aktuelle Informationen dazu erhalten Sie unter www.lba.de ⇒ *Luftsicherheit* ⇒ *Schulung von Personal*).

Schulung des Personals mit Zugang zu Luftfracht

Die Schulung von Personal mit Zugang zu identifizierbarer Luftfracht muss auf der Grundlage eines dafür zugelassenen Schulungsprogramms erfolgen. Der Mindestumfang beträgt bei Frontalunterricht mindestens 4 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten. Der Einsatz eines (computergestützten) Selbstlernprogramms ist möglich.

Das Unternehmen kann einen zugelassenen (externen) Ausbilder mit der Schulung beauftragen. Das eigene Personal kann aber auch vom/ von der Sicherheitsbeauftragten des Unternehmens nach einem zugelassenen Schulungsprogramm geschult werden, sofern diese/r über ein Befähigungszeugnis (§ 20 Luftsicherheits-Schulungsverordnung) verfügt.

Hinweis: Es können auch die für ein anderes Unternehmen oder einen anderen Ausbilder bereits zugelassenen Schulungsprogramme, die eine Zulassungsnummer erhalten haben, verwendet werden.

Das Zulassungsverfahren beim LBA

- **Antrag stellen** – Antragsvordruck (www.lba.de ⇒ *Luftsicherheit* ⇒ *Bekanntes Versender* ⇒ *Dokumente*) ausfüllen, unterschreiben und an das LBA senden.
- **Schulung** der/des Sicherheitsbeauftragten inkl. Stellvertreter/in sowie des Personals mit Zugang zu identifizierbarer Luftfracht.

- **Sicherheitsprogramm und alle Schulungsnachweise** zusammen mit der Verpflichtungserklärung für bV vorzugsweise elektronisch im Format PDF auf einer CD oder per Email (BekanntesVersender@lba.de) an das LBA senden.
- **Sicherheitsmaßnahmen umsetzen** – Die im Sicherheitsprogramm beschriebenen Maßnahmen/ Verfahren müssen vor der Vor-Ort-Überprüfung des LBA im Unternehmen umgesetzt sein.
- **Vor-Ort-Überprüfung des Betriebsstandortes** durch ein mehrköpfiges LBA-Team. Das Ergebnis wird dem Unternehmen in der Regel sofort danach mündlich und im Anschluss daran auch schriftlich mitgeteilt.
- **Die Zulassung** gilt nach Eintragung des Betriebsstandortes durch das LBA in die „*EG-Datenbank der reglementierten Beauftragten und bekannten Versender*“ für diesen Standort als erteilt. Die Zulassung gilt fünf Jahre. Der nun zugelassene Betriebsstandort unterliegt der Aufsicht durch das LBA und wird mehrmals jährlich überprüft. Die Verlängerung der Zulassung muss rechtzeitig vor deren Ablauf beim LBA beantragt werden.

Wie viel Zeit vergeht bis zur Zulassung?

Die Dauer ist abhängig davon, welche Maßnahmen im Unternehmen konkret umzusetzen sind, damit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden können. Ggf. müssen betriebliche Abläufe und Strukturen geändert oder auch Räumlichkeiten umgewidmet bzw. umgebaut werden. Nicht zu unterschätzen ist der Zeitbedarf für die Schulung des Personals. Zeiträume von bis zu einem Jahr sind durchaus üblich.

Was kostet die Zulassung?

Die Zulassung wird gebührenpflichtig werden. Derzeit befindet sich die Gebührenverordnung noch im Gesetzgebungsverfahren. Es ist von einer Zulassungsgebühr zwischen 5.000 bis 15.000 Euro je zuzulassendem Betriebsstandort auszugehen. Hinzu kommen Auslagen, wie z.B. die Reisekosten der LBA-Mitarbeiter/innen für die Vor-Ort-Überprüfung. Außerdem entstehen ggf. Kosten für die Schulung der/ des Sicherheitsbeauftragten sowie des Personals mit Zugang zu identifizierbarer Luftfracht. Mittelbar entstehen dem Unternehmen (an dem Betriebsstandort) möglicherweise weitere Kosten für Investitionen bzw. für die Einführung und Aufrechterhaltung der Luftsicherheitsstandards.

Bekanntes Versender und AEO

Zwischen den Anforderungen an den „zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ mit dem Zertifikat "Sicherheit" (AEO-S) bzw. mit dem Zertifikat "Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit" (AEO-F) und denen an einen bV bestehen Schnittmengen. Dadurch kann es im Einzelfall für ein Unternehmen durchaus einfacher sein, die Voraussetzungen für die Zulassung zum bV zu erfüllen. **Jedoch ersetzen die genannten AEO-Zertifikate keinesfalls die ab 25. März 2013 notwendige behördliche Zulassung als bV.**

Das LBA informiert!

Bitte nutzen Sie auch das Informationsangebot des LBA unter www.lba.de ⇒ *Luftsicherheit* ⇒ *Bekanntes Versender*. Zu spezifischen Fragen ist das LBA per Email unter BekanntesVersender@lba.de oder telefonisch unter +49 (0)531 2355-116 (Referat S 4) erreichbar.